

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0932/2021
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 08.06.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.06.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.06.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2021	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; hier: Mainzer Erneuerbare Energien GmbH;
hier: Gründung von zehn (10) Vorrats-Projektgesellschaften der PIONEXT-Gruppe

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den Juni 2021

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den Juni 2021

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat stimmt den Gründungen von zehn (10) Vorrats-Projektgesellschaften „PIONEXT Solar xx GmbH & Co. KG“ zu. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die ADD bezüglich der Gesellschaftsgründung keine bedeutenden kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken geltend macht.

1. Sachverhalt

Auf Basis des Stadtratsbeschlusses 0397/2019/1 hat die Mainzer Erneuerbare Energien GmbH (100%-Tochter der Mainzer Stadtwerke AG, nachfolgend: MSW) in Kooperation mit der EWR Neue Energien GmbH (Tochter der EWR AG) und der Pfalzwerke AG am 18.04.2019 folgende Gesellschaften gegründet: 1) PIONEXT Asset GmbH & Co. KG (nachfolgend: PIONEXT Asset), 2) PIONEXT Service GmbH & Co. KG (nachfolgend: PIONEXT Service) und 3) PIONEXT GmbH. Ziel der Gründungen war und ist die Zusammenarbeit in den Bereichen Planung, Bau und Betriebsführung von Anlagen im Bereich regenerativer Energien.

Im vergangenen Jahr konnte PIONEXT im Bereich Photovoltaik diverse Projekte akquirieren und entwickeln. Hier sollen mittelfristig Teilnahmen an Ausschreibungsverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgen. An den Ausschreibungsverfahren muss jeweils die juristische Person teilnehmen, welche später den Zuschlag erhalten soll, da dann spätere Zahlungsberechtigungen durch die BNetzA für Solaranlagen nur an eben diese juristische Person ausgestellt werden.

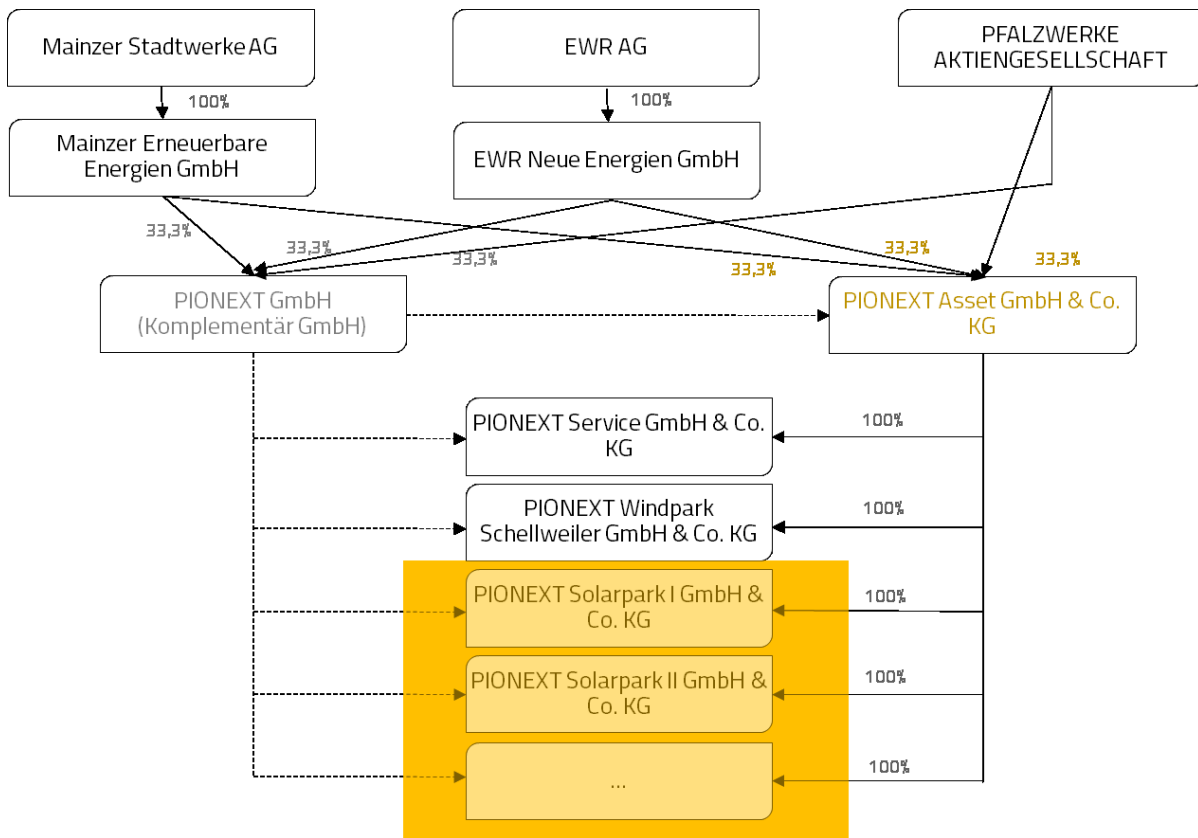
Daher ist geplant, zunächst zehn (10) Vorrats-Projektgesellschaften zu gründen, um mittels dieser Gesellschaften projektbezogen an den Ausschreibungen teilnehmen zu können. Diese Projektgesellschaften sollen bereits in einem frühen Stadium ihre notwendigen Gesellschaftsstrukturen erhalten, um so von Anfang an Rechte, Pflichten, Verträge und Vermögenswerte zur Projektentwicklung, zum Bau und zum Betrieb der Solarparks übernehmen zu können.

Jedes dieser Projekte soll also in eigenen Projektgesellschaften mit dem Arbeitstitel „PIONEXT Solar xx GmbH & Co. KG“ umgesetzt werden. Die rechtliche Struktur ist dabei einheitlich: die PIONEXT GmbH ist Komplementärin. Die PIONEXT Asset ist die alleinige Kommanditistin. Dies entspricht dem Gesellschaftszweck der PIONEXT Asset (dazu gehört „der Erwerb, die Verwaltung und der Verkauf von Vermögensgegenständen in den Geschäftsfeldern der dezentralen Energieerzeugung in den Bereichen Wind, Photovoltaik, Wasser und anderer erneuerbarer Energien [...]“).

Die Gesellschaftsverträge werden in ihrer Grundstruktur einheitlich gestaltet und entsprechen dem Gesellschaftsvertrag der zuletzt gegründeten Pionext Schellweiler GmbH & Co. KG. Der Gesellschaftsvertrag in seiner Grundstruktur liegt der Beschlussvorlage anbei.

Das Kommanditkapital wird 100,- EUR pro Vorrats-Projektgesellschaft betragen.

Die künftige Zielstruktur inklusive der Projektgesellschaften ist im Folgendem dargestellt:



Aus Sicht der Stadt Mainz handelt es sich bei den geplanten Vorrats-Projektgesellschaften um mittelbare Beteiligungsgesellschaften gem. § 91 GemO RLP. Die beabsichtigten Gesellschaftsgründungen wurden gem. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GemO RLP gegenüber der ADD angezeigt. Zum Erstellungszeitpunkt dieser Beschlussvorlage stand das finale Ergebnis der kommunalaufsichtsbehördlichen Prüfung jedoch noch aus. Für die Stadt Worms und den Bezirksverband Pfalz sind die Vorrats-Projektgesellschaften ebenso mittelbare Beteiligungsgesellschaften gem. § 91 GemO RLP. Die Anzeigepflicht gem. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GemO RLP über die Gründungsabsicht erstreckt sich daher auch auf die Stadt Worms sowie den Bezirksverband Pfalz.

Die geplanten Gründungen der Gesellschaften werden dem Aufsichtsrat der MSW satzungsgemäß in seiner kommenden Sitzung am 01.07.2021 zur Kenntnis gegeben.

2. Lösung

Den vorgenannten Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

3. Alternative

Es gibt keine Alternative, die den strategischen Zielen des Vorstands der MSW besser entspricht.

4. Bewertung und Analyse geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Anlagen:

- Entwurf Gesellschaftsvertrag PIONEXT xx GmbH & Co. KG als Grundlage für die jeweiligen Gesellschaften